WIR sind dabei

Leistungen nach SGB IX und SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine



WIR sind dabei!

Leistungen nach SGB IX



EGH für Geflüchtete aus der Ukraine

ab wann bestehen Ansprüche auf EGH nach dem SGB IX:

- <u>frühestens ab dem 01. September, wenn</u> im Mai Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt werden
- es bestehen dann Ansprüche nach § 18 AsylbLG für die Zeit vom 01. Juni bis 31.
 August
- außer: es werden Leistungen durch den Träger der Grundsicherung nach SGB II oder Grundsicherung bzw. HLU nach dem SGB XII gezahlt. Dann kann ab diesem Zeitpunkt EGH gewährt werden.
- oder
- bei Antragstellung ab dem 01. Juni

§ 100 SGB IX Eingliederungshilfe für Ausländer

- (1) ¹Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. ²Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ³Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.
- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfe für Ausländer gemäß § 100 SGB IX

	Abs. 1 Satz 1 (Grundsatz)	Abs. 1 Satz 2 (Ausnahme)
Voraussetzungen:	Ausländer/ Ausländerin	Ausländer/ Ausländerin
	Tatsächlicher Aufenthalt in D	Tatsächlicher Aufenthalt in D
	Aufenthaltsstatus ist unerheblich	 Aufenthaltsrechtlicher Titel Personen nach dem FreizügG/EU Befristeter Aufenthaltstitel Niederlassungserlaubnis
	Dauer des Aufenthalts ist unerheblich Leistung werden entsprechend des festgestellten Bedarfs erbracht	Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt in D (Wille der IP maßgeblich)
	Leistung muss im Einzelfall gerechtfertigt sein • EGH-Bedarf ist allein nicht ausreichend • Es müssen weitere Umstände hinzutreten	Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 99 SGB IX

Leistungen der EGH

werden gewährt bei:

- wesentlicher Teilhabeeinschränkung (besteht länger als 6 Monate)
- drohender Behinderung (nach fachlicher Erkenntnis/hohe Wahrscheinlichkeit)

welche Hilfen sind möglich?

- Leistungen der Sozialen Teilhabe
- z.B. Frühförderung, Kindergarten, Tagesstruktur, Unterstützung beim Wohnen
- Leistungen der Teilhabe an Bildung
- z.B. Integrationshelfer Schule, Tagesbildungsstätte, Studium
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben
- z.B. Unterstützung bei der Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen

• ...

Wer ist zuständig?

Zuständigkeit

- <u>überörtlicher Träger</u> der EGH ist das Land Niedersachsen für
- Volljährige nach Vollendung der allgemeinen Schulausbildung an allgemeinbildenden Schulen bzw. Tagesbildungsstätten
- <u>örtlicher Träger</u> der EGH sind die Kommunen für
- Minderjährige
- bzw. Volljährige die die allgemeine Schulausbildung/Tagesbildungsstätte noch nicht abgeschlossen haben

Heranziehung

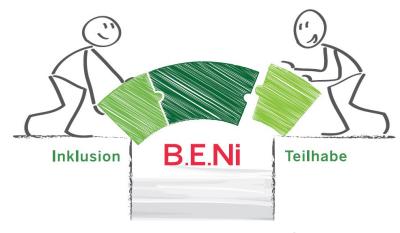
Ansprechpartner sind immer die Kommunen!

Antragserfordernis

- es ist ein Antrag zu stellen (§ 108 SGB IX)
- ein formloser Antrag reicht
- die Kostenfrage muss geklärt sein, bevor eine Hilfe organisiert und in die Wege geleitet wird
- sonst besteht die Gefahr, dass die Kosten ungedeckt bleiben
- ein Kostenanerkenntnis ist daher Voraussetzung für die Leistung

Vom Antrag zur Leistung

- Ermittlung des Bedarfes
 - Was wünscht sich die Person?
 - Was kann die Person (nicht)?
 - Was braucht die Person?



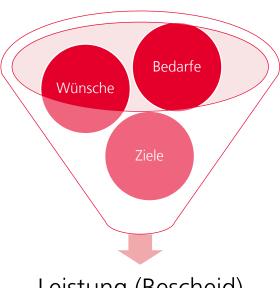
- Durchführung der Bedarfsermittlung -> Gesamt- und Teilhabeplanverfahren Niedersachsen inkl. B.E.Ni
- Welche Leistungen sind notwendig?
- Wer trägt die Kosten? (ggf. mit Eigenbeteiligung)
- Welche anderen Rehabilitationsträger müssen beteiligt werden?

Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, den Einzelfall zu berücksichtigen und sich gegenseitig abzustimmen.

Es kann auch eine Beratung durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB nach § 32 SGB IX) erfolgen. www.teilhabeberatung.de

In einem Eilfall würde der Träger der EGH auch vorläufige Leistungen erbringen können (§ 120 Abs. 4 SGB IX).

Beratung und Unterstützung durch den Träger der EGH (§ 106 SGB IX)



Leistung (Bescheid)

Gesamtplan- / Teilhabeplanverfahren

- Einzelfall beachten!
- bisherige Lebenssituation
- Erst- bzw. Grundbedarfe erkennen
- Pflegebedürftigkeit erkennen / Pflegegrad? Ggf. Beteiligung des TrSH
- Aushändigung nach § 121 Abs. 5 SGB IX

www.beni.niedersachsen.de

B.E.Ni stellt sich vor ...

B.E.NI IST DAS BEDARFSERMITTLUNGSINSTRUMENT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN NIEDERSACHSEN

Vorlesen

Einführung:

Die Eingliederungshilfe wird seit dem Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt.

Besonderes Augenmerk hat der Bundesgesetzgeber hier auf die Personenzentrierung gelegt.

Hier stellen wir Ihnen dazu B.E.Ni vor - das Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen für Menschen mit Behinderung.

Hinweis:

» <u>Hier geht es zu der grundsätzlichen Informationsseite (incl. Formulare und Handbuch) zum Gesamt- und</u> Teilhabeplanverfahren in Niedersachsen incl. der BedarfsErmittlung Niedersachsen









B.E.Ni ist für Menschen mit Behinderungen. B.E.Ni hilft dabei, einen Plan zu machen.
Einen Plan für die Zukunft.

0

Wir haben B.E.Ni gemacht. Hier sind unsere Geschichten:

Malnashta: LS





Videos mit Untertiteln

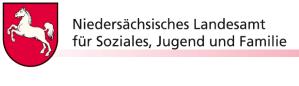
Hier gelangen Sie zu den Videos, ergänzt um (fremdsprachige) Untertitel:



Deutsch

english







Hier erzählt Anja Kunz ihre BENi-Geschichte ...



Auch Daniel King erzählt seine BENi-Geschichte ...



Flyer: BENi in leichter Sprache erklärt



B.E.Ni-Flyer Leichte Sprache



Ablaufplan B.E.Ni

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Überblick:

- ► Gegliederte Übersicht
- ► 1. Bedarfsermittlungsintrument Niedersachsen (B.E.Ni)
- 2. Was ist die Eingliederungshilfe?
- 3. Wer hat Anspruch auf Leistungen?
- 4. Welche Leistungen gehören dazu?
- 5. Wie werden die Leistungen erbracht?
- ► 6. Wie erhalte ich Leistungen?
- 7. Wo kann ich mich beraten lassen?
- 8. Muss ich mich an den Kosten beteiligen?
- 9. Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche
- 10. Informationen für Leistungserbringer

Leistungen nach SGB XII

15

§ 23 SGB XII - § 146 SGB XII

- Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Fiktionsbescheinigung ist die Ausländerbehörde zuständig
- Anschließend können bei Vorliegen der Voraussetzungen alle Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden
- Bedürftigkeit (einkommens- und vermögensabhängig)
- Antrag bzw. Kenntnis des Sozialhilfeträgers

Sachliche Zuständigkeit

Landkreise und kreisfreien Städte, zum Teil kreisangehörige Städte und Gemeinden herangezogen

Diese sollten auch möglichst frühzeitig beteiligt werden, da Leistungen ohne umfangreiche Prüfung nicht erbracht werden können.

Auch können keine rückwirkenden Leistungen erbracht werden für Zeiträume, in denen die Kommune noch keine Kenntnis über den Bedarf hatte (Bei GAE Antragserfordernis)

Örtliche Zuständigkeit

§ 98 SGB XII

Besonderheiten GAE § 46b SGB XII, keine Unterschiede

Tatsächlicher Aufenthalt bei Auftreten des Bedarfs bzw. gewöhnlicher Aufenthalt wenn stationäre Leistung benötigt

Auswirkungen § 23 Abs. 5 SGB XII Wohnsitzauflage

- nach den Umständen des Einzelfalles unabweisbare Leistungen
- In der Regel nur Reisekosten

Existenzsichernde Leistungen

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit
- Rentenalter erreicht oder
- Volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, auch nicht Bedarfsgemeinschaft (z.B. vorübergehend erwerbsgemindert, Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze, in Einrichtung oder besonderer Wohnform, unter 15 ohne Eltern)

Andere Leistungen nach dem SGB XII

- Keine Krankenversicherungspflicht für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, ohne Vorversicherungszeiten auch idR keine Möglichkeit der freiwilligen Versicherung
- Hilfen bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft entsprechend der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse
- "Scheinmitgliedschaft" § 264 SGB V, Anmeldung bei einer Krankenkasse nach Wahl, diese stellt elektronische Gesundheitskarte aus, Sozialhilfeträger erstattet Kosten

Hilfe zur Pflege

idR keine Pflegeversicherung

Steht uneingeschränkt zu, sobald die Voraussetzungen des § 18 AsylbLG und/oder § 146 SGB XII vorliegen

Es gelten die allgemeinen Regelungen des SGB XII

Pflegegrad, Bedarfe

- Pflegegrad wird vom Träger der Sozialhilfe ermittelt
- Bedarfe sind ebenfalls vom TrdSH festzustellen

- Beides ist Voraussetzung für die Leistungserbringung!

§ 13 SGB XII

Ambulant (vorrangig), teilstationär, stationär (bei entsprechendem Bedarf – Bedarfsermittlung durch Träger der Sozialhilfe)

- → Auch schwer pflegebedürftige Menschen können außerhalb von Einrichtungen gepflegt werden, insbesondere wenn nahestehende Personen bereit sind sich daran zu beteiligen
- → Aber Mehrkostenvorbehalt

Leistungen der Hilfe zur Pflege ab Pflegegrad 2

- Pflegegeld wenn häusliche Pflege von der pflegebedürftigen Person selbst sichergestellt wird
- Häusliche Pflegehilfe Pflegedienst
- Verhinderungspflege bei Abwesenheit der Pflegeperson
- Pflegehilfsmittel Liste zu finden auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes
- Teilstationäre Pflege Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang möglich
- Stationäre Pflege
- Entlastungsbetrag ab Pflegegrad 1

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

- Häusliche Pflege wird ermöglicht oder erleichtert
- Wiederherstellung einer möglichst selbständigen Lebensführung
- Ermessen "kann"
- angemessen
- Auch bei Pflegegrad 1

Wie findet man Angebote?

- Ansprechpartner sind auch hier die Kommunen
- Pflegestützpunkte
- Pflegeportal Weser-Ems, darüber hinaus: https://gesundheitweser-ems.de/

Weitere Leistungen der Sozialhilfe

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten SGB XII
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe (überwiegend Beratung und Unterstützung)
- Blindenhilfe
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen
- Bestattungskosten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!